

Gesetz

vom 31. März 1949, LGBl. Nr. 24, über die Tiroler Gemeindeordnung.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinden Tirols sollen sich bewußt sein,
daß sie das Fundament des Staates bilden.

Sie sollen trachten, ihre Verwaltung zu einer
lebendigen Gemeinschaftsverwaltung
zu entwickeln,

an deren Sorgen jeder einzelne Gemeindebürger
im Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde
und seiner Mitverantwortung für deren gesunde Entfaltung
lebhaften Anteil nimmt.

Mit diesem Wunsch erhalten die Gemeinden Tirols
mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck
diese

Gemeindeordnung.

Gemeindebewohner und Gemeindebürger.

§ 4.

(1) Alle Bewohner der Gemeinde haben an den Pflichten und an den Rechten der Gemeinde nach den bestehenden Vorschriften mit den in Abs. (2) und (3) enthaltenen Einschränkungen in gleicher Weise teil. Liegenschaftsbessz und Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet begründen ohne Rücksicht auf den Wohnort des Inhabers die Pflichten und Rechte eines Gemeindebewohners.

(2) Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung und der Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung ist auf die Gemeindebürger, das sind die nach der Gemeindevahlordnung Wahlberechtigten, beschränkt.

(3) Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu Abs. (2) und (3): Die Einteilung der Gemeindebewohner in Heimatberechtigte, sonstige Gemeindemitglieder und Auswärtige in den früheren Gemeindeordnungen hat durch die Aufhebung des Heimatrechtes und die Übertragung der allgemeinen Fürsorge an Fürsorgeverbände ihren Sinn verloren. Die LGO. 1949 hebt daher unter den Gemeindebewohnern nur die nach der Gemeindevahlordnung Wahlberechtigten, zur Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung Berechtigten, als Gemeindebürger hervor.

Ein Auszug aus der Gemeindevahlordnung, LGO. Nr. 14/1949, über das Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen ist im Anhang auf Seite 53 abgedruckt.

Die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in den §§ 78 bis 82 der LGO. 1949 und durch das Flurverfassungs-Landese Gesetz, LGO. Nr. 42/1935, geregelt.

Aufgaben der Gemeinde.

§ 11.

(1) Die Gemeinde ist dazu berufen, die in ihrem Verband vereinigte Siedlungsgemeinschaft mit den ihr zu Gebote stehenden Kräften zu schützen und in ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern. Als unterster örtlicher Verband im Staat ist die Gemeinde gleichzeitig zur Mitwirkung an der Verwaltung des Landes und des Bundes verpflichtet.

(2) Die Gemeinde hat daher einerseits in ihrem Bereich unter Beachtung der Gesetze nach freier Entschliessung alle Gemeinschaftsaufgaben zu besorgen, deren Versorgung nicht durch Gesetz dem Land oder dem Bund oder in deren Auftrag der Gemeinde zugewiesen ist (eigener Wirkungskreis).

(3) Andererseits hat die Gemeinde nach den darüber bestehenden Gesetzen und den behördlichen Weisungen an der Gesetzesvollziehung des Landes und des Bundes mitzuwirken (übertragener Wirkungskreis).

Zu Abs. (1): Die in der Bundesverfassung begründete Feststellung, daß die Gemeinde unterster örtlicher Verband im Staat ist, schließt den Bestand von Verbänden gemeinderechtlicher Art innerhalb der Gemeinde (Fraktionen) aus.

Zu Abs. (2): In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen insbesondere

1. alle Angelegenheiten der finanziellen Wirtschaftsführung, also der Haushaltswirtschaft, der Vermögenswirtschaft und erwerbswirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde sowie die Erhebung von Gemeindeabgaben,

2. die Angelegenheiten

der örtlichen Sicherheitspolizei,

des Hilfs- und Rettungswesens,

der Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde,

der örtlichen Straßenpolizei,

des Flurschutzes und der Flurpolizei,

der örtlichen Gesundheitspolizei,

der Baupolizei und der Feuerpolizei,

soweit diese Angelegenheiten nicht schon durch Gesetz geregelt oder der Gemeinde zur Versorgung im übertragenen Wirkungskreis zugewiesen sind.

§ 16.

Zur Vertretung der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und als Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung der Bürgermeister berufen. In Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Stadtrat.

Amtsgelöbniß.

§ 22.

(1) Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Vertreters zu geloben, in Treue die Verfassungen und sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch ihres Amtes zu walten und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern.

(2) Das gleiche Gelöbniß haben die übrigen Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.

Wirkungskreis.

§ 25.

Der Gemeinderat ist zur Beschlußfassung und zur Überwachung der Vollziehung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde berufen, soweit die Beschlußfassung nicht durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die gesetzliche Zuweisung der Beschlußfassung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde an ein anderes Organ als den Gemeinderat bildet eine Ausnahme (z. B. § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Doch kann der Gemeinderat auch die in der Gemeindeordnung und in anderen Gesetzen dem Bürgermeister zugewiesenen Vollzugshandlungen nicht an sich ziehen. (Vergleiche § 39 der Gemeindeordnung und Anmerkung dazu.)

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern.

§ 32.

(1) Bildet die Amtsführung eines Gemeinderatsmitgliedes den Gegenstand der Beratung, so darf es daran nicht teilnehmen; es ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften zu erscheinen, und berechtigt, vor Abschluß der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Die Abstimmung des Gemeinderates ist jedenfalls in seiner Abwesenheit durchzuführen.

(2) Ebenso hat sich ein Mitglied des Gemeinderates der Stimmenabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen

- a) in Sachen, in denen es selbst oder der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder ein näher Verwandter oder Verschwägerter beteiligt ist,
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen,
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war,
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

(3) Ist in einer Angelegenheit auch bei Heranziehung der Ersatzmänner die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder befangen, so geht die Beschlussfassung auf die Bezirkshauptmannschaft über.

Wirkungskreis.

§ 39.

(1) Der Bürgermeister ist zur Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung berufen.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde obliegt ihm außer dem Vorsitz im Gemeinderat und im Gemeindevorstand die verantwortliche Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeorgane und die verantwortliche Vollziehung aller die laufende Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung regelnden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister die verantwortliche Mitwirkung an der Vollziehung der Gesetze des Landes und des Bundes nach den behördlichen Weisungen.

Zu Abs. (2): Zu den die laufende Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung regelnden, durch den Bürgermeister zu vollziehenden gesetzlichen Vorschriften zählen alle Vorschriften der Gemeindeordnung und anderer Gesetze, deren Vollziehung ausdrücklich dem Bürgermeister zugewiesen ist oder deren Zuordnung zur laufenden Geschäftsführung sich sonst aus dem Inhalt einer Vorschrift ergibt.

Vollzugsbeschränkungen.

§ 42.

(1) Die Vollziehung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse, die deren Wirkungskreis überschreiten, gegen ein Gesetz verstoßen oder offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen, ist dem Bürgermeister untersagt.

8. Abschnitt: Rundmachung und Anfechtbarkeit von Beschlüssen und Verfügungen der Gemeindeorgane.

§ 49.

(1) Alle Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, welche Verpflichtungen oder Belastungen der Gemeindebewohner zum Inhalt oder voraussehbar zur Folge haben oder an die Allgemeinheit gerichtete Mitteilungen enthalten, sind durch öffentlichen Anschlag während zwei Wochen und in sonst ortsüblicher Weise in der Gemeinde kundzumachen. Verkehrsregelnde Anordnungen sind überdies an Ort und Stelle dauernd anzuschlagen. Besteht eine Gemeinde aus mehreren auseinanderliegenden Ortschaften, so bestimmt der Gemeinderat, in welchen Ortschaften kundzumachen ist.

(2) Wer sich durch solche Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt erachtet, kann binnen zwei Wochen nach Rundmachung beim Gemeindeamt schriftlich Einspruch erheben. Die Frist zur Einbringung beginnt mit dem der Rundmachung folgenden Tag.

(3) Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, welche Pflichten oder Rechte Einzelner zum Gegenstand haben, sind diesen mit Bescheid mitzuteilen.

Zu Abs. (3): Bisher geltende gesetzliche Sondervorschriften, nach denen die Vorschreibung von Gemeindeabgaben keines Bescheides bedurfte, sind hiedurch außer Kraft gesetzt.

Die Erlassung von Bescheiden der Gemeinde ist im allgemeinen durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — WVG. 1950, BGGl. Nr. 172/1950, geregelt, die Erlassung von Abgabenbescheiden der Gemeinde zum Teil durch gesetzliche Sondervorschriften, wie die des Grundsteuergesetzes, des Vergnügungssteuergesetzes usw.

(1) Nach außen wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

(2) Urkunden, mit denen die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluß des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes anzuführen.

(3) Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken der Gemeinde durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister, über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken der erwerbswirtschaftlichen Gemeindeunternehmen durch den Betriebsleiter und sonstige Bedienstete dieser Unternehmen der für das Unternehmen bestellte Ausschuß und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeinderat.

Zu Abs. (3): Die Geschäftsstücke der Gemeinde sind unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ auszufertigen und, wenn sie nicht von ihm selbst unterfertigt werden, von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeisterstellvertreter) mit dem Zusatz „In Vertretung“, von den zur Unterfertigung Beauftragten (Gemeindebediensteten) mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu unterfertigen.

Die Geschäftsstücke der erwerbswirtschaftlichen Gemeindeunternehmen sind unter deren Bezeichnung, z. B. „Sägewerk der Gemeinde . . .“, auszufertigen. Da die Leitung und die verantwortliche Vollziehung auch in allen Angelegenheiten dieser Unternehmen nach § 39 Abs. 1 und 2 dem Bürgermeister obliegt, ist ihm bei Regelung der Unterfertigung der Geschäftsstücke jedenfalls die Entscheidung zu überlassen, für welche Fälle er sich die Mitzeichnung vorbehält.

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze.

§ 57.

(1) Oberstes Ziel der Gemeindegewirtschaft ist es, die der Gemeinde zustehenden Einnahmequellen unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Bewohner zu möglichst fruchtbaren Gemeinschaftsleistungen zu nutzen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 73.

(1) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen und die ihr nach bürgerlichem Recht zustehenden Rechte und Verpflichtungen bilden das Gemeindevermögen.

(2) Die dem Gemeingebrauch aller gewidmeten Teile des Gemeindevermögens, wie Straßen, Plätze usw., zählen zum öffentlichen Gut.

(3) Soweit die das Gemeindevermögen bildenden Sachen und Rechte in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigten gewidmet sind, bilden sie das Gemeindegut.

§ 74.

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich zu verwalten und aus den Mitteln des ordentlichen Haushaltes ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das ertragsfähige Vermögen der Gemeinde ist so zu verwalten, daß daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem kleinstmöglichen Kostenaufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

(3) Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist darauf zu achten, daß dadurch der Gesamtertrag des Gemeindevermögens nicht verringert wird. Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist daher wieder dem Vermögen zuzuführen oder zu außerordentlicher Schuldentilgung oder zur Verminderung des Darlehensbedarfes des außerordentlichen Haushaltes zu verwenden. Ausnahmsweise darf der Erlös zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden.

§ 75.

(1) Ein besonderes Augenmerk hat die Gemeinde der Erhaltung und nachhaltigen Pflege ihrer Waldungen zuzuwenden.

(2) In allen Gemeinden, die eigene Waldungen besitzen, ist ein Waldwirtschaftsplan aufzustellen und zeitgerecht zu erneuern. Davon kann nur abgegangen werden, wenn Schlägerungen nur für den Haus- oder Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten vorgenommen werden und eine Überschlägerung nicht zu befürchten ist.

§ 76.

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände zunächst nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben. Darlehen darf sie dafür nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen dafür nicht ansammeln konnte.

(3) Veräußern darf die Gemeinde nur Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

§ 77.

(1) Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde und ihre erwerbswirtschaftlichen Unternehmen hat der Gemeinderat, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

(2) Veräußerungen und Verpachtungen sind in der Regel durch öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

Nutzungen des Gemeindegutes.

§ 78.

(1) Das Gemeindegut ist zur Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften im Bereich der Gemeinde und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt.

(2) Für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist vor allem die bisherige Übung maßgebend. Die Übung wird im Streitfall durch Urkunden, rechtskräftige Bescheide oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei jährlich wiederkehrenden Nutzungen durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung während der letzten zehn Jahre, dargetan. Auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Privatrechten abgesehen, kein Anspruch.

(3) Keinesfalls darf die Nutzung des Gemeindegutes den Haus- oder Gutsbedarf einer berechtigten Liegenschaft übersteigen. Bei der Beurteilung des Haus- oder Gutsbedarfes an Holznutzungen ist, soweit in der Gemeinde nicht eine gegenteilige Übung besteht, keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen oder ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Waldungen decken könnte. Ein Haus- oder

Gutsbedarf an Weidenutzungen ist nur für so viel Vieh gegeben, als der Nutzer einer berechtigten Liegenschaft aus eigenen, in der Gemeinde erzeugten Futterbeständen zu überwintern vermag.

§ 79.

(1) Die Nutzungsrechte am Gemeindegut haften an den berechtigten Liegenschaften.

(2) Die Gemeinde überwacht die Nutzungsbezüge nach bisheriger Übung und sorgt für eine reibungslose und zweckmäßige Ausübung der Nutzungen.

§ 80.

(1) Zur Erhebung eines Entgeltes für die Nutzungen des Gemeindegutes ist die Gemeinde nur soweit berechtigt, als sie ein solches in den letzten vier Jahrzehnten je erhoben hat. Die Höhe des Entgeltes hat der Gemeinderat nach sachlichen Merkmalen festzusetzen.

(2) Die auf dem genutzten Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten kann die Gemeinde auf die bezogenen Nutzungen nach dem Verhältnis zum Gesamtertrag umlegen.

(3) Aufwendungen zur dauernden Hebung der Ertragsfähigkeit des Gemeindegutes kann die Gemeinde auf die berechtigten Liegenschaften ohne Rücksicht auf die bezogenen Nutzungen nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Nutzungen umlegen.

Zu Abs. (2) und (3): Die Umlegung der Abgaben, der Betriebskosten und der Aufwendungen nach Abs. 2 und 3 ist nicht an die im Abs. 1 für die Erhebung eines Nutzungsentgeltes aufgestellte Bedingung einer schon früheren Ausübung gebunden.

Die Umlegung auf Servitutsberechtigte ist in den §§ 483 und 512, ABGB., geregelt.

§ 81.

(1) Die Gemeinde ist berechtigt:

- a) auf Gemeindegundstücken im Bereich des Gemeindegutes unter Aufhebung der darauf lastenden Nutzungsrechte Steinbrüche, Sandgruben, Torfstiche, Straßen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen u. dgl. anzulegen oder deren Anlage zu gestatten,
- b) die Nutzungsrechte an Grundstücken, die zum Gemeindegut zählen, aufzuheben, wenn ein Grundstück in eine volkswirtschaftlich wertvollere Kulturgattung gehoben oder für Bauzwecke verwendet werden soll.

(2) Für den Entzug der Nutzungsrechte gebührt eine Entschädigung nur soweit, als dadurch die Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes vermindert wird oder durch den Entfall der Nutzung eine empfindliche Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes

eintritt. Die Entschädigung ist in der Regel durch Zuweisung anderer Nutzungsrechte und nur, soweit das nicht möglich ist, in Geld zu leisten.

(3) Über den Anspruch, die Art und das Ausmaß der Entschädigung entscheidet die Bezirkshauptmannschaft nach Anhörung der Bezirkslandwirtschaftskammer.

§ 82.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gesetzlichen Vorschriften über die Flurverfassung nicht berührt.

Das sind derzeit die Vorschriften des Flurverfassungs-Landsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1935.